

gemeinde



Gemeindeordnung Ebikon

vom 13. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1 Begriff, Gemeindegebiet.....	5
Art. 2 Wappen.....	5
Art. 3 Funktion und Handlungsgrundsätze.....	5
Art. 4 Öffentlichkeitsprinzip.....	5
Art. 5 Information und Kommunikation.....	5
II Organisation.....	5
1. Allgemeines.....	5
Art. 6 Organe und Gremien.....	5
Art. 7 Unvereinbarkeit.....	6
Art. 8 Ausstand.....	6
Art. 9 Erlöschen des Mandates.....	6
Art. 10 Amtsverschwiegenheit.....	6
Art. 11 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen.....	6
Art. 12 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit.....	6
2. Die Stimmberechtigten.....	7
Art. 13 Stimmberechtigte.....	7
Art. 14 Wahl- und Abstimmungsverfahren.....	7
Art. 15 Wahlen.....	7
Art. 16 Gemeindeinitiative.....	7
Art. 17 Referendum.....	7
Art. 18 Referendum mit Gegenvorschlag (konstruktives Referendum).....	8
Art. 19 Gemeinsame Bestimmungen.....	8
Art. 20 Volksmotion.....	8
Art. 21 Bevölkerungsantragsrecht.....	8
Art. 22 Petition.....	8
3. Der Einwohnerrat.....	9
Art. 23 Mitgliederzahl und Wahl.....	9
Art. 24 Fraktionen.....	9
Art. 25 Geschäftstätigkeit.....	9
Art. 26 Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb.....	9
Art. 27 Politische Planung.....	9
Art. 28 Wahlen.....	10
Art. 29 Sachgeschäfte.....	10
Art. 30 Politische Kontrolle und Steuerung.....	10
Art. 31 Ausschliessliche Kompetenz.....	11
Art. 32 Referendumspflichtige Geschäfte.....	11
Art. 33 Finanzkompetenzen des Einwohnerrates.....	12

4. Der Gemeinderat	13
Art. 34 Zusammensetzung und Konstituierung	13
Art. 35 Gemeindepräsidium	13
Art. 36 Organisation und Geschäftstätigkeit	13
Art. 37 Funktion und Aufgaben	13
Art. 38 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	14
5. Die Bürgerrechtskommission	15
Art. 39 Aufgaben und Organisation	15
6. Die Gremien	15
Art. 40 Externe Revisionsstelle.....	15
Art. 41 Bildungskommission	15
Art. 42 Weitere Kommissionen des Einwohnerrates	15
Art. 43 Kommissionen des Gemeinderates.....	15
III Gemeindeverwaltung.....	16
Art. 44 Grundsätze und Organisation.....	16
Art. 45 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	16
IV Finanzhaushalt.....	16
Art. 46 Budget.....	16
V Zusammenarbeit.....	16
Art. 47 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen	16
Art. 48 Übertragung von Aufgaben.....	16
VI Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	17
Art. 49 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten.....	17

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff, Gemeindegebiet

Die Gemeinde Ebikon ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang und ihre Bevölkerung.

Art. 2 Wappen

Das Wappen von Ebikon zeigt im roten Feld eine weisse Seerose mit drei grünen Blättern. Bei Streifenflaggen ist die Reihenfolge der Farben Rot - Weiss - Grün.

Art. 3 Funktion und Handlungsgrundsätze

¹ Die Gemeinde Ebikon ist ein demokratisches, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und im Rahmen seiner Autonomie handelndes Gemeinwesen. Sie ist befugt, für ihr Gemeindegebiet hoheitlich Recht zu setzen und Entscheide zu fällen.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben im Interesse des Gemeinwesens, zum Wohl der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung.

Art. 4 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person mit Wohnsitz in Ebikon hat Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Dokumente und auf Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente, sofern nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

² Ein Reglement bestimmt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme und der Auskunft.

Art. 5 Information und Kommunikation

Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über Geschäfte und Beschlüsse. Er bestimmt die Form der Bekanntmachung.

II Organisation

1. Allgemeines

Art. 6 Organe und Gremien

¹ Die Organe von Ebikon sind:

1. die Stimmberechtigten,
2. der Einwohnerrat,
3. der Gemeinderat,
4. die Bürgerrechtskommission.

² Gremien sind das Urnenbüro, die externe Revisionsstelle sowie die vom Einwohnerrat oder vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen. Sie können weder rechtsetzende Beschlüsse fassen noch Entscheide fällen.

Art. 7 Unvereinbarkeit

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Einwohnerrat angehören.
- ² Wer für die vom Einwohnerrat bestimmte, externe Revisionsstelle tätig ist, darf weder Mitglied des Einwohnerrates noch Mitglied des Gemeinderates sein.
- ³ Das Personal der Gemeindeverwaltung darf weder Mitglied des Gemeinderates noch der externen Revisionsstelle sein.
- ⁴ Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates bestimmt, welche Funktionen der Gemeindeverwaltung mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat unvereinbar sind.

Art. 8 Ausstand

Für alle Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission und der Gremien gelten die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sowie die im Gemeindegesetz vorgesehenen Ausstandsgründe.

Art. 9 Erlöschen des Mandates

- ¹ Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in Ebikon oder wird sie durch behördlichen Beschluss handlungsunfähig, scheidet sie aus dem Amt aus.
- ² Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat sich die gewählte Person für ein Amt zu entscheiden. Bis zum Entscheid darf sie ihr Amt nicht ausüben.

Art. 10 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission und der Gremien haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den genannten Organen und Gremien bestehen.

Art. 11 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen

- ¹ Soweit zur Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen auf den Wert eines Geschäftes abgestellt wird, ist der für das Geschäft benötigte Gesamtaufwand massgebend. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.
- ² Bei Grundstücksgeschäften ohne Preisangabe (z.B. bei Tausch) ist der Katasterwert massgebend. Bei Tauschgeschäften gilt die Summe der Katasterwerte der Tauschgrundstücke als Wert.
- ³ Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag (Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen, Quellensteuern, Sondersteuern auf Kapitalzahlungen von natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen) gilt als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

Art. 12 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der Einwohnerrat, der Gemeinderat und die Bürgerrechtskommission sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2. Die Stimmberechtigten

Art. 13 Stimmberechtigte

¹ Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Personen mit politischem Wohnsitz in Ebikon.

² Stimmberechtigte können wählen und gewählt werden, an Abstimmungen teilnehmen und Volksbegehren unterzeichnen.

Art. 14 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Wahlen und Abstimmungen finden im Urnenverfahren statt.

² Bei obligatorischen und fakultativen Referenden steht den Gegnerschaften und den Befürwortenden eine selbstverfasste Stellungnahme im erläuternden Bericht des Gemeinderates zu. Der Einwohnerrat regelt in einem Reglement das Verfahren, den Umfang und den Inhalt der Stellungnahme.

³ Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz und dem Gemeindegesetz.

Art. 15 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat, den Gemeinderat, die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

Art. 16 Gemeindeinitiative

¹ Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative eine Volksabstimmung über Sachgeschäfte verlangen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Die Gemeindeinitiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

² Sie kommt zustande, wenn die dafür vorgeprüften Unterschriftenbögen innert einer Sammelfrist von 60 Tagen von mindestens 400 in Ebikon stimmberechtigten Personen gültig unterzeichnet und zuhanden der zuständigen Verwaltungsstelle eingereicht werden.

³ Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen der Initiative fest.

⁴ Der Einwohnerrat ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf – und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Kantonsratsgesetz.

Art. 17 Referendum

¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum, sofern sie nicht Geschäfte betreffen, die in seine ausschliessliche Kompetenz fallen.

² Das fakultative Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich eine Volksabstimmung verlangen,
- b. oder wenn mindestens 400 in Ebikon stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung verlangen.

Art. 18 Referendum mit Gegenvorschlag (konstruktives Referendum)

¹ Mit dem konstruktiven Referendum kann eine Abstimmung über einen Gegentwurf zu einem referendumspflichtigen Beschluss verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse über das Budget und den Steuerfuss kann das konstruktive Referendum nicht ergriffen werden.

³ Das konstruktive Referendum kommt zustande,

a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich einen Antrag für einen Gegentwurf stellen,

b. oder wenn mindestens 300 in Ebikon stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung über einen Gegentwurf verlangen.

⁴ Kommt das konstruktive Referendum zustande, wird über den Beschluss des Einwohnerrates und über den Gegentwurf abgestimmt.

Art. 19 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Feststellung des Zustandekommens erfolgt beim einwohnerrätlichen Referendum durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Einwohnerrates, beim Referendum der Stimmberechtigten durch den Gemeinderat.

² Der Gemeinderat ordnet die Volksabstimmung so an, dass sie innerhalb von sechs Monaten seit der Publikation des einwohnerrätlichen Beschlusses durchgeführt wird.

Art. 20 Volksmotion

¹ Mindestens 100 in Ebikon stimmberechtigte Personen können zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen.

² Der Einwohnerrat hat die Volksmotion innert sechs Monaten zu behandeln.

Art. 21 Bevölkerungsantragsrecht

¹ Der Einwohnerrat kann mindestens 100 Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Altersjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Ebikon und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) haben, das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen.

² Das Recht, Bevölkerungsanträge einzubringen, kann der Einwohnerrat auch gezielt den Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in Ebikon einräumen.

³ Bevölkerungsanträge nach Abs. ¹ und ² sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Einwohnerrates zu behandeln. Das Nähere wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrates geregelt.

Art. 22 Petition

¹ Jede Person ist berechtigt, dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat mit einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorzubringen.

² Das zuständige Organ hat innert sechs Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

3. Der Einwohnerrat

Art. 23 Mitgliederzahl und Wahl

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 30 Mitgliedern.

² Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat im Proporzwahlverfahren für die Dauer von vier Jahren.

³ Die Legislaturperiode beginnt am 1. September des Wahljahres.

Art. 24 Fraktionen

¹ Eine Fraktion umfasst die Mitglieder der gleichen Gruppierung. Angehörige verschiedener Gruppierungen, die nicht Fraktionsstärke aufweisen, können zusammen eine Fraktion bilden oder von einer Fraktion aufgenommen werden.

² Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 25 Geschäftstätigkeit

¹ Die Sitzungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern dies für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten Dritter erforderlich ist.

² Zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

³ Die Wahlen werden geheim durchgeführt.

⁴ Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind innert fünf Arbeitstagen seit der Beschlussfassung amtlich bekannt zu machen.

⁵ Der Einwohnerrat regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

Art. 26 Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb

¹ Der Einwohnerrat ist, unter Vorbehalt des Referendums, das oberste politische Organ von Ebikon.

² Er erfüllt folgende Aufgaben:

- a. die politische Planung,
- b. die ihm zugewiesenen Wahl- und Sachgeschäfte,
- c. die politische Kontrolle und Steuerung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

Art. 27 Politische Planung

¹ Der Einwohnerrat erfüllt im Rahmen der politischen Planung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Kenntnisnahme der Gemeindestrategie sowie des Legislaturprogramms in ausschliesslicher Kompetenz,
- b. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans in ausschliesslicher Kompetenz,
- c. die Beschlussfassung über das Budget mit Steuerfuss und den politischen Leistungsauftrag, unter Vorbehalt des Referendums,
- d. die Kenntnisnahme von Planungsberichten und Leitbildern.

² Der Einwohnerrat kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung derjenigen Planungsunterlagen machen, über die er Beschluss zu fassen oder die er zur Kenntnis zu nehmen hat.

³ Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, neutral oder ablehnend.

Art. 28 Wahlen

Der Einwohnerrat wählt in ausschliesslicher Kompetenz:

- a. die Bürgerrechtskommission,
- b. das Urnenbüro,
- c. die einwohnerrätlichen Kommissionen.

Art. 29 Sachgeschäfte

¹ Der Einwohnerrat erfüllt insbesondere folgende Sachgeschäfte:

- a. die Rechtsetzung, unter anderem:
 - Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
 - Erlass und Änderung von Reglementen,
 - Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte,
- b. die in seine Kompetenz fallenden Finanzgeschäfte (vgl. Art. 33),
- c. die Beschlüsse über die Veränderung im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet sowie über die Ausgestaltung der Nebenfolgen.

² Er bestimmt auf Antrag der zuständigen Kommission in ausschliesslicher Kompetenz die externe Revisionsstelle.

Art. 30 Politische Kontrolle und Steuerung

¹ Der Einwohnerrat übt in ausschliesslicher Kompetenz folgende Kontroll- und Steuerungsaufgaben aus:

- a. die Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung sowie die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
- b. Genehmigung von Nachtragskrediten und Kreditüberschreitungen,
- c. die politische Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie die Anordnung einer Untersuchung über die Tätigkeit des Gemeinderates,
- d. die Kenntnisnahme von Berichten über Geschäfte, die vom Einwohnerrat zu behandeln sind, insbesondere:
 - Beteiligungsstrategie pro Legislatur,
 - Berichte des Gemeinderates, die er aufgrund von parlamentarischen Vorstößen oder Volksbegehren zu erstellen hat,
 - Bericht der externen Revisionsstelle,
 - Berichte der von ihm ernannten Kommissionen und Privaten, welche die Tätigkeit des Gemeinderates beaufsichtigen oder untersuchen,
- e. die Anregung einer Planung oder einer Planungsänderung.

² Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, neutral oder ablehnend.

Art. 31 Ausschliessliche Kompetenz

Der Einwohnerrat ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- a. Geschäfte, die er in ausschliesslicher Kompetenz erledigt (vgl. Art. 30),
- b. Erlass der Geschäftsordnung des Einwohnerrates,
- c. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse,
- d. Behandlung von Volksmotionen und Bevölkerungsanträgen,
- e. Behandlung von Petitionen an den Einwohnerrat,
- f. Kenntnisnahme der Organisationsverordnung über die Gemeindeverwaltung,
- g. Aufgaben im Rahmen der politischen Planung gemäss Art. 27 Abs. 1
- h. Kenntnisnahme von Richt- und Baulinienplänen,
- i. Genehmigung von Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren,
- j. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für den Einwohnerrat und die von ihm gewählten Kommissionen,
- k. Gemeindeinitiativen, sofern der Einwohnerrat diesen zustimmt und keinen Gegenvorschlag verabschiedet.

Art. 32 Referendumspflichtige Geschäfte

¹ Dem obligatorischen Referendum unterliegen die Beschlüsse des Einwohnerrates über folgende Geschäfte:

- a. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung,
- b. die Veränderung im Gemeindebestand,
- c. die Veränderung im Gemeindegebiet, soweit es sich nicht um eine Grenzbereinigung handelt,
- d. Finanzgeschäfte gemäss Art. 33 Abs. 3,
- e. Gemeindeinitiativen, sofern sie der Einwohnerrat abgelehnt oder sofern er ihnen einen Gegenentwurf gegenübergestellt hat.

² Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem fakultativen Referendum, sofern es ausdrücklich vorgesehen ist. Dem fakultativen Referendum unterliegen zudem diejenigen Beschlüsse des Einwohnerrates, die nicht in seine ausschliessliche Kompetenz fallen und nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Art. 33 Finanzkompetenzen des Einwohnerrates

¹ Der Einwohnerrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Kauf von Grundstücken über 10 % Steuerertrag
2. Veräusserung und Belastung von Grundstücken von 1.5 bis 5.0 % Steuerertrag
3. Genehmigung von Prozessvergleichen über 0.5 % Steuerertrag
4. Genehmigung der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten
5. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern der Einwohnerrat oder die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
6. Nachtragskredite

² Der Einwohnerrat entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Veräusserung und Belastung von Grundstücken über 5.0 % Steuerertrag
2. über Sonder- und Zusatzkredite
3. Abschluss von Konzessionsverträgen
4. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 1 % Steuerertrag übersteigt.
5. Freibestimbare Ausgaben mit einem Betrag von 3 % bis 15 % Steuerertrag.
6. Projektierungskredit über 0.5 % Steuerertrag
7. Bürgschaften und Eventualverpflichtungen
8. Abschluss von Leistungsvereinbarungen über 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits.

³ Der Einwohnerrat entscheidet unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

Freibestimbare Ausgaben über einem Betrag 15 % Steuerertrag

4. Der Gemeinderat

Art. 34 Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf im Majorzwahlverfahren gewählten Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

Art. 35 Gemeindepräsidium

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird von den Stimmberechtigten im Majorzwahlverfahren gewählt.
- ² Als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident wählbar sind:
- a. die Gemeinderatskandidatinnen und -kandidaten bei Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat,
 - b. die gewählten Mitglieder des Gemeinderates bei Nachwahlen für das Gemeindepräsidium,
 - c. die gewählten oder amtierenden Mitglieder des Gemeinderates bei Ersatzwahlen für das Gemeindepräsidium.
- ³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann nur gewählt erklärt werden, wer als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist.
- ⁴ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderates statt.

Art. 36 Organisation und Geschäftstätigkeit

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet als Kollegialbehörde, soweit die Entscheidbefugnis nicht an einen Ausschuss, an ein einzelnes Mitglied oder an eine Abteilung der Verwaltung delegiert ist.
- ² Der Gemeinderat regelt seine Tätigkeit in der Organisationsverordnung. Der Gemeinderat arbeitet im Hauptamt. Das Gesamtpensum des Gemeinderates beträgt maximal 400 %. Das Pensum eines Mitglieds des Gemeinderates darf 60 % nicht unterschreiten.
- ³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 37 Funktion und Aufgaben

- ¹ Der Gemeinderat erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihm oder keinem anderen Organ von Ebikon übertragen sind.
- ² Er trägt, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Einwohnerrates, die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung.
- ³ Er bereitet in der Regel die Geschäfte des Einwohnerrates vor und unterbreitet ihm diese, soweit erforderlich, mit Bericht und Antrag.
- ⁴ Er vollzieht die rechtskräftigen Beschlüsse, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind.
- ⁵ Er vertritt Ebikon nach aussen.
- ⁶ Ihm steht das Recht zu, das Gemeindereferendum gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung zu ergreifen.

Art. 38 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Bewilligte Kreditüberschreitungen
2. Kreditübertragungen

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

1. Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Einwohnerrat und den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
2. Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 %, aber höchstens um 1,5 % Steuerertrag, erhöht wird
3. Freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von 3 % Steuerertrag
4. Kauf von Grundstücken bis 10 % Steuerertrag
5. Veräusserung und Belastung von Grundstücken bis 1,5 % Steuerertrag
6. Gebundene Ausgaben
7. Teuerungsbedingte Mehrausgaben
8. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, bis 1 % des Steuerertrages
9. Projektierungskredit bis 0.5 % Steuerertrag
10. Genehmigung von Prozessvergleichen bis 0.5 % Steuerertrag
11. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bis zu 1 % Steuerertrag unter Vorbehalt eines Budgetkredits

5. Die Bürgerrechtskommission

Art. 39 Aufgaben und Organisation

¹ Die ausserparlamentarische Bürgerrechtskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist mit derjenigen des Gemeinderates gleichgesetzt. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann auf Einladung der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teilnehmen.

² Anlässlich der konstituierenden Sitzung wählt die Bürgerrechtskommission aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.

⁴ Der Gemeinderat ist für die Publikation besorgt.

⁵ Die Bürgerrechtskommission erstattet dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

⁶ Der Einwohnerrat regelt in einer Kommissionsverordnung das Nähere.

6. Die Gremien

Art. 40 Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

² Der Einwohnerrat kann ihr die Prüfung weiterer Rechnungen übertragen.

³ Die externe Revisionsstelle erstattet dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat Bericht. Sie gibt dem Einwohnerrat eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

⁴ Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Sie wird vom Einwohnerrat auf Antrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 41 Bildungskommission

Die Aufgaben der Bildungskommission gemäss Gesetz über die Volksschulbildung obliegen einer parlamentarischen Kommission. Die Kommission hat beratende Funktion.

Art. 42 Weitere Kommissionen des Einwohnerrates

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen.

² Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach der Stärke der Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode.

³ Die Aufgaben und Tätigkeiten der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat geregelt.

Art. 43 Kommissionen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen bestellen, deren Mitglieder wählen und deren Geschäftsgang ordnen.

III Gemeindeverwaltung

Art. 44 Grundsätze und Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr durch einen Rechtssatz oder eine Anordnung übertragenen Aufgaben und erbringt die erforderlichen Dienstleistungen.

² Der Gemeinderat regelt den Aufbau und die Aufgabenverteilung der Gemeindeverwaltung in einer Organisationsverordnung.

Art. 45 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeinderat wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber, bestimmt ihre oder seine Aufgaben und regelt die Stellvertretung.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Sie oder er hat kein Stimmrecht, kann aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber kann vom Einwohnerrat für die Erfüllung administrativer Aufgaben beigezogen werden.

IV Finanzhaushalt

Art. 46 Budget

¹ Der Einwohnerrat beschliesst über das vom Gemeinderat unterbreitete Budget mit Steuerfuss bis spätestens Ende November.

² Für die Festsetzung des Budgets gelten die Bestimmungen des FHGG.

V Zusammenarbeit

Art. 47 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

Ebikon kann zur Erfüllung der Aufgaben mit anderen Gemeinwesen zusammenarbeiten und dafür Verträge abschliessen sowie Gemeinde- oder Zweckverbänden beitreten.

Art. 48 Übertragung von Aufgaben

¹ Ebikon kann die Erfüllung der Aufgaben an externe Leistungserbringer übertragen und dafür Verträge abschliessen, Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen.

² Die öffentliche Wasserversorgung kann weder in Teilen noch als Ganzes veräussert, abgespalten oder in eine andere juristische Organisationsform überführt werden. Vorbehalten bleibt die Zusammenarbeit. Diese kann auch mit externen Leistungserbringern vorgesehen werden.

³ Die Zuständigkeit, eine Zusammenarbeit oder Übertragung an externe Leistungserbringer zu beschliessen, bestimmt sich nach der Finanzkompetenz der Organe. Der Einwohnerrat kann in einem Reglement für einzelne Geschäfte von der Zuständigkeitsordnung abweichen.

⁴ Die Zusammenarbeit und die Übertragung an externe Leistungserbringer erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Bis zum Amtsantritt des Einwohnerrates am 1. September 2024 erfüllen die Stimmberechtigten ihre Befugnisse (Art. 12 ff bisherige GO) gemäss dem bisherigen Recht,
- b. Der Gemeinderat bleibt in seinen Funktionen bis zum Ablauf der Amtsdauer (zum 31. August 2024) im Amt und erfüllt seine Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht,
- c. Die Controlling-Kommission, die Bildungskommission, die Bürgerrechtskommission, die Kommission für Gesellschaftsfragen, die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum 31. August 2024 im Amt und erfüllen ihre Aufgaben gemäss bisherigem Recht. Ab 1. September 2024 findet diese Gemeindeordnung Anwendung,
- d. Die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahl der externen Revisionsstelle erfolgt bis zum 31. August 2024 nach dem bisherigen Recht,
- e. Die Bestimmungen zur Gemeindeinitiative (Art. 13 ff bisherige GO) gelten bis zum 31. August 2024 nach bisherigem Recht,
- f. Orientierungsversammlungen werden bis zum 31. August 2024 nach bisherigem Recht durchgeführt.

Ebikon, 13. Februar 2022

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022

